

# Schulgemeinschaftsausschuss

Auf Grund des § 44(1) SchUG, in der Fassung BGBl Nr. 472/1986, hat der Schulgemeinschaftsausschuss gemäß § 64(2) Z. 1 lit. D. leg. cit. nachstehende

## HAUSORDNUNG

beschlossen:

### GELTUNGSBEREICH:

§ 1 (1) Der Geltungsbereich der Hausordnung erstreckt sich auf den gesamten Baubestand und Grundbesitz des Bundesschulzentrums Feldbach, Pfarrgasse 6.

(2) Unter Schulbereich ist also zu verstehen:

- Schulgebäude
- Schulhof vor dem Haupteingang
- Hof zwischen Schulgebäude und Wohnbereich des Schulwartes
- Hof zwischen Küchen und Pausenhalle
- Westlicher Sammelplatz (ehemaliger Biotopbereich)
- Gehsteige und Grünbereiche rund um das Schulgebäude

### UNTERRICHTSZEITEN:

§ 2 Es gelten folgende Unterrichtszeiten:

#### **Pausenordnung im Bundesschulzentrum**

	Dauer	Dauer
<b>1. und 2. Stunde</b>	<b>7.45 – 8.35</b>	<b>8.35 – 9.25 Uhr</b>
-----	10 Minuten Pause	
<b>3. und 4. Stunde</b>	<b>9.35 – 10.25</b>	<b>10.25 – 11.15 Uhr</b>
-----	20 Minuten Pause (große Pause)	
<b>5. und 6. Stunde</b>	<b>11.35 – 12.25</b>	<b>12.25 – 13.15 Uhr</b>
-----	10 Minuten Pause	
<b>7. und 8. Stunde</b>	<b>13.25 – 14.15</b>	<b>14.15 – 15.05 Uhr</b>

Vor und nach jeder Doppelstunde läutet die Schulglocke.

**9. und 10. Stunde 15.10 – 16.00 16.00 – 16.50 Uhr**

Nachmittagsblockungen sind ohne Läuten und ohne Pause

### FAHRZEUGE:

- § 3 (1) Motorräder, Motorroller, Mopeds, Mofas und Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und eigens gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Autoabstellplätze für Schülerinnen und Schüler sind nicht vorgesehen.
- (2) Die durch Kreuze gekennzeichneten Parkplätze sind für die Direktionen der im BSZ untergebrachten Schulen reserviert.
- Auf allen anderen Parkplätzen dürfen nur Fahrzeuge mit den angegebenen behördlichen Kennzeichen parken.

- (3) Für den Hof vor dem Haupteingang gilt aus feuerpolizeilichen Gründen absolutes Parkverbot.
- (4) Die Einfahrt zur Lebenshilfe darf auf keinen Fall verstellt werden.
- (5) Gegen Zuwiderhandelnde wird Besitzstörungsklage eingereicht.

#### GARDEROBE:

- § 4
- (1) Das Schulgebäude darf von den SchülerInnen vom Schulbeginn bis zum Schulende nur nach Passieren des Garderobentraktes betreten und verlassen werden.
  - (2) Straßenschuhe, Schirme, Mäntel und andere Oberkleider sind während der Unterrichtszeit im Garderobentrakt, und zwar in eigens zugewiesenen, verschließbaren Garderobenschränken zu verwahren.
  - (3) Für Schüler ist das Tragen von gekennzeichneten Schulschuhen bzw. Hausschuhen im Schulgebäude ganzjährig verpflichtend. Verboten sind Schuhe mit schwarz oder weiß zeichnender Sohle, Tennisschuhe, Turnschuhe und Töffler (Ausnahme davon bildet der Kochunterricht an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe). Die Hausschuhe/Schulschuhe sind in den zugewiesenen Garderobekästen zu verwahren. Bei Bedarf können Hausschuhe auch beim Schulwart gekauft werden.
  - (4) Beschädigungen in und an den Garderoben sind unverzüglich in der jeweiligen Kanzlei bzw. dem Schulwart zu melden.
  - (5) Die Garderobenschränke sind unbedingt zu versperren. Ein entsprechendes Schloss ist selber mitzubringen.
  - (6) Für in Verlust geratene Garderobegenstände wird von der Schule keine Haftung übernommen, insbesondere dann nicht, wenn Gegenstände nicht im versperren Garderobenschrank abgelegt waren.  
  
Jedes Abhandenkommen von Gegenständen ist aber umgehend in der jeweiligen Direktion zu melden, damit erforderliche Schritte eingeleitet werden können und damit geklärt werden kann, ob der gesetzliche Vertreter des geschädigten Schülers einen Schadenersatzanspruch an den Schulerhalter (BUND) aus dem Rechtstitel der Verwahrerhaftung (§§ 863, 957, 964 ABGB) stellen kann.  
  
Auf keinen Fall kann für Gegenstände, die für den Schulbetrieb unüblich sind (z.B.: Schmuck, kostbare Uhren, Radios, Mobiltelefone, Fotoapparate und ähnliche Geräte), Ersatz geleistet werden.
  - (7) Am Ende des Unterrichtsjahres sind die Garderobekästen vollständig zu räumen und für die Hauptreinigung unversperrt zu lassen.

#### BEAUFSICHTIGUNG DER SCHÜLER:

- § 5
- (1) Den Schülern ist es gestattet, Wartezeiten, die sich vor oder nach dem Unterricht, aus der Ankunft und Abfahrt von benutzten öffentlichen Verkehrsmitteln oder aus sonstigen Gründen ergeben, sowie die Zeit zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht im Schulgebäude zu verbringen.  
  
Sie haben sich dabei in der Regel in den eigens dafür ausgestatteten Freiflächen (Sitzmöglichkeiten) aufzuhalten, sofern ihnen nicht von der jeweiligen Direktion ein anderer Raum zugewiesen wird.  
  
Die Schüler haben sich ruhig zu verhalten und dürfen den Unterricht nicht stören.  
  
Eine Beaufsichtigung seitens der Schule erfolgt während dieser Zeiträume nicht, da dies gem. § 51 (3) SchUG nicht vorgesehen ist.
  - (2) Das Schulgebäude ist ab 07.00 Uhr geöffnet und wird um 19.00 Uhr geschlossen.

## VERHALTEN IM SCHULHAUS:

- § 6
- (1) Im gesamten Schulbereich besteht für alle Schüler **Rauchverbot**.
  - (2) Das Konsumieren **alkoholischer Getränke** ist den Schülern im Schulgebäude und Schulgelände untersagt.
  - (3) Getränke, die in Aludosen abgefüllt sind, dürfen vom Schulbuffet nicht ausgegeben werden.
  - (4) Die Schüler werden gebeten, größere Geldbeträge und andere Gegenstände von großem Wert nicht in die Schule mitzunehmen.
  - (5) Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören könnten, dürfen nicht mitgebracht werden. Solche Gegenstände werden abgenommen und nach den Bestimmungen des § 4 (4) der Schulordnung verwahrt.
  - (6) Die Kleidung der Schüler soll zweckmäßig sein. Bei feierlichen Anlässen (Reifeprüfung.....) ist eine dem Anlass entsprechende Kleidung zu tragen.
  - (7) Das Mitnehmen von lebenden Tieren in die Schule ist Schülern und Lehrern untersagt, es sei denn, sie werden zur Unterrichtserteilung benötigt.
  - (8) Das Benützen des Liftes ist ausnahmslos Menschen mit besonderen Bedürfnissen vorbehalten. Es darf nur eine Begleitperson mitgenommen werden. Der Schlüssel für den Lift wird von der Direktion der BHAK/BHAS ausgegeben.
- § 7
- (1) Beim Ertönen der Schulglocke bzw. am Ende der Pause haben sich die Schüler auf ihre Plätze in den jeweiligen Klassen zu begeben. Die Türen zu den Klassenräumen bzw. Lehrsälen bleiben offen, bis die Lehrerin oder der Lehrer den Raum betritt.
  - (2) Erscheint die Lehrerin oder der Lehrer nicht innerhalb der ersten **fünf Minuten** in der Klasse, so melden dies die Klassensprecher im jeweiligen Konferenzzimmer bzw. in der jeweiligen Kanzlei.
  - (3) Beginnt der Unterricht für Schülerinnen und Schüler in einem Speziallehrsäal (Musik-, Zeichen-, Informatik-, Chemie-, Physik-, Biologie-, Turnsaal), so haben sich die Schüler vor diesem Saal zu sammeln und in Ruhe auf das Kommen der Lehrperson zu warten. Die Schülerinnen und Schüler haben alle Privatgegenstände (vor allem Geldbörsen, Ausweise ..... ) aus ihrem Klassenzimmer in die Speziallehrsäle mitzunehmen oder im Garderobenschrank gesichert zu verwahren.
  - (4) Speziallehrsäle, Gruppenräume und Lehrmittelzimmer dürfen nur in Gegenwart bzw. im Auftrag einer Lehrerin bzw. eines Lehrers betreten werden. Diese Räume sind nach dem Verlassen stets zu versperren.
  - (5) Über das Verhalten in den Speziallehrsälen können von den zuständigen Kustoden ergänzend zur Schul- und Hausordnung eigene Benützungsordnungen erlassen werden.
  - (6) Nach Ende der jeweils letzten Unterrichtsstunde hat jede Schülerin / jeder Schüler ihren / seinen Sessel einzuhängen und ihren / seinen Platz in Ordnung zu verlassen.
  - (7) Das Betreten oder Verlassen des Gebäudes über die Fluchtstiegen ist verboten.

## KLASSENORDNER:

- § 8
- (1) Für jede Klasse werden pro Woche zwei Klassenordner eingeteilt.
  - (2) Die Klassenordner haben:
    - a) die Klassen und die Tafel sauber zu halten;

- b) defekte Steckdosen oder andere Beschädigungen sofort dem Klassenvorstand bzw. dem Schulwart zu melden;
- c) nach Unterrichtsende zu kontrollieren, dass die Sessel in die dafür vorgesehene Halterung einzuhängen bzw. bei den alten Tischen auf die Tischfläche gestellt werden;
- d) nach Unterrichtsende als Letzte zusammen mit der Lehrerin / dem Lehrer die Klasse zu verlassen.

### BESCHÄDIGUNGEN IM SCHULHAUS:

- § 9 (1) Beschädigungen bzw. festgestellte Mängel im Schulgebäude sind sofort in der jeweiligen Kanzlei bzw. beim Schulwart zu melden.
- (2) Mutwillig verursachte Schäden werden auf Kosten und Rechnung der Verursacher behoben.

### KLASSENÄRÄUME:

- § 10 (1) Die Ausgestaltung der Klassenräume erfolgt durch die Klassengemeinschaft in Übereinstimmung mit der jeweiligen Direktion bzw. der Hausverwaltung.
- (2) Die Kästen in den Klassenzimmern sind stets in Ordnung zu halten; am Ende des Unterrichtsjahres sind sie vollständig zu räumen.
- (3) Jede Art von Werbung von politischen Parteien und Gruppen sowie Alkohol, am, im und um das Schulgebäude und -gelände ist verboten.

### TOILETTEN:

- § 11 (1) Die Ausstattungen sind mit Sorgfalt zu benutzen.
- (2) Sämtliche Toiletten sind stets sauber zu halten, das Toilettenpapier ist sparsam zu verwenden, um ein Verstopfen der WC's zu vermeiden.

### SEKRETARIAT UND LEHRERZIMMER:

- § 12 (1) Eintritt in das jeweilige Sekretariat für Schülerinnen und Schüler nur während folgender Zeiten:

#### HANDELSAKADEMIE/HANDELSSCHULE:

**Täglich vor dem Unterricht: 07.30 – 07.45 Uhr**  
**Täglich in der großen Pause: 11.15 – 11.35 Uhr**

#### BUNDESÖBERSTUFENREALGYMNASIUM

**In der Früh von 7.30 -7.45 Uhr und in jeder Pause möglich.**

#### HÖHERE LEHRANSTALT FÜR WIRTSCHAFTLICHE BERUFE:

**In der Früh von 7.30 -7.45 Uhr und in jeder Pause möglich.**

- (2) Das Lehrerzimmer darf von Schülerinnen und Schülern nur in Begleitung einer Lehrerin / eines Lehrers betreten werden.

### VERLASSEN DES SCHULGEBÄUDES:

- § 13 (1) Das Verlassen des Schulgebäudes während der Unterrichtszeit oder in den Pausen ist nur mit Genehmigung einer Lehrerin bzw. eines Lehrers gestattet.  
Für das Verlassen des Schulbereichs über mehrere Stunden muss die Genehmigung des Klassenvorstandes, bei seiner Verhinderung die des jeweiligen Direktors oder seines Stellvertreters eingeholt werden.
- (2) Bei entsprechender Witterung dürfen sich die Schülerinnen und Schüler in den Pausen im Hof im Bereich Küchen / Buffet / Pausenhalle aufhalten.
- (3) Jede Art von Fernbleiben vom Unterricht ist unaufgefordert schriftlich zu rechtfertigen. Dafür sind die vorgesehenen Formblätter zu verwenden.

### SCHULWART:

- § 14 (1) Sämtliche Fundgegenstände sind beim Schulwart bzw. im jeweiligen Sekretariat abzugeben.  
Nicht abgeholte Fundgegenstände werden jeweils am Ende des Unterrichtsjahres dem „Roten Kreuz“ zur weiteren Verwendung übergeben.
- (2) Stifte werden von den LehrerInnen mitgebracht.
- (3) Beschädigungen, das Abhandenkommen von Gegenständen, festgestellte Mängel sind unbedingt auch beim Schulwart zu melden.
- (4) Den Anweisungen der Schulwarte ist Folge zu leisten.

### MITBENÜTZUNG DES SCHULGEBÄUDES UND –GELÄNDES:

- § 15 (1) Auf schriftlichen Antrag an die Schulbehörde I. Instanz und mit schriftlicher Zustimmung der Hausverwaltung kann das Schulgebäude auch schulfremden Personen, anderen Schulen, Institutionen, Sportvereinen im Rahmen der zeitlichen, personellen und organisatorischen Möglichkeiten zur Durchführung von Kursen, Ausstellungen, sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen zur begrenzten Mitbenützung überlassen werden.
- (2) Das von der Schulbehörde I. Instanz (Landesschulrat f. Steiermark) festgelegte Benützungsentgelt ist pünktlich zu entrichten, Zusatzvereinbarungen über Reinigung, Benützungzeiten u.ä. sind genauestens einzuhalten.

### SANKTIONEN:

- § 16 (1) Verstöße gegen die Hausordnung ziehen Sanktionen gem. § 47 (1) SchUG nach sich.
- Aufforderung
  - Zurechtweisung
  - Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten
  - beratendes bzw. behrendes Gespräch mit dem Schüler (auch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten)
  - Verwarnung durch den Klassenvorstand
  - Verwarnung durch den Direktor
  - Versetzung in die Parallelklasse mit Androhung des Ausschlusses
  - Antrag auf Ausschluss bzw. Ausschluss
- (2) Von diesen Maßnahmen können die Erziehungsberechtigten schriftlich verständigt werden.

### ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN:

- § 17 (1) Sofern die Hausordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport, BGBl. Nr. 373/1974, über die Schulordnung.
- (2) Über die Hausordnung hinausgehende Bestimmungen können vom SGA der jeweiligen Schule für den Geltungsbereich der jeweiligen Schule zusätzlich erlassen werden.

### DURCHFÜHRUNG:

- § 18 Mit der Durchführung der Bestimmungen dieser Hausordnung ist die jeweilige Direktion betraut.  
Änderungsanträge sind vom jeweiligen Schulgemeinschaftsausschuss bei der Hausverwaltung einzubringen und können nur im gemeinsamen Einvernehmen aller drei Direktionen angenommen werden.
- § 19 (1) Die Hausordnung wird der Schulbehörde I. Instanz zur Kenntnis gebracht, in der Schule angeschlagen, allen Schülern zur Kenntnis gebracht bzw. den Eltern zur Kenntnis vorgelegt.
- (2) Die Hausordnung tritt mit dem Tag der Annahme durch den jeweiligen Schulgemeinschaftsausschuss für die jeweilige Schule bzw. mit dem Tag des Anschlagens in der Schule in Kraft.
- (3) Die Hausordnung gilt bis auf Widerruf bzw. bis zur Erlassung einer neuen Hausordnung.